

**Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth
für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem
Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfegesetz
(gültig ab 01.03.2021)**

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.02.2021,
i.d.F. des Beschlusses vom 13.06.2000, geändert durch Beschluss vom 20.06.2001,
04.02.2004, 14.04.2005, 02.11.2006 und 25.11.2010)

1. Einleitung

Wird die Hilfe nach den §§ 27, II. 32-35 und § 35 a Abs. 2-4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes sicherzustellen.

Der Unterhalt umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung des Jugendamts. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d.h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann.

Beihilfen und Zuschüsse sind grundsätzlich vor Ihrer Inanspruchnahme zu beantragen, damit durch die betreuenden SozialarbeiterInnen rechtzeitig eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Bewilligung über die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der entsprechenden SozialarbeiterInnen. In Ausnahmefällen können Beihilfen und Zuschüsse auch nachträglich bewilligt werden, wenn diese spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung beantragt/bekannt werden.

Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder – und Jugendhilfe zu erreichen. Die in diesen Richtlinien um Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

Die Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

2. Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

2.1 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) soll die Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in ihrer/seiner Familie sichern. Es sind die von der Pflegesatzkommission genehmigten und im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen. Sonderleistungen und Beihilfen werden nicht gewährt.

2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden durch festgesetzte Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen. Verlässt das Pflegekind den Haushalt bis zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistungen zurückzufordern, scheidet es nach dem 15. des Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Soweit nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind, (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII), kann ein erhöhter Erziehungssatz gezahlt werden.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als einem Monat wird für die darüberhinausgehende Zeit nur der einfache Erziehungsbeitrag gewährt.

2.2.1 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,13 € /Tag/Kind (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 20 Tagen der Unterbringung wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt. Gesonderte Bereitschaftspflegestellen erhalten zum Ausgleich der besonderen erzieherischen Anforderungen bereits zu Beginn der Unterbringung den doppelten Erziehungsbetrag.

2.2.2 Verwandtenpflege

Für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten bis zum 3. Grad untergebracht sind, werden Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VIII nur gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten Hilfe und Erziehung beantragen, diese aufgrund eines Erziehungsdefizits erforderlich ist und in Form einer planvollen und voraussichtlich auf Dauer angelegten Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

2.2.3 Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Sonderleistungen und Beihilfen gem. § 39 Abs.3 SGB VIII können bei bestimmten Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiter/-innen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch das Sachgebiet wirtschaftliche Erziehungshilfen nach Stellungnahme der entsprechenden Sozialarbeiter/-innen. Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse wird in der Regel durch einen prozentualen Bezug zu den materiellen Aufwendungen in der Vollzeitpflege ermittelt. Hierbei werden die aktuellen Pauschalen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zugrunde gelegt. Eine Übersicht der Beihilfen und Zuschüsse ist in der Anlage beigefügt.

2.2.3.1 Erstausrüstung

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt. Sie beträgt:

1. für notwendiges Mobiliar bis zu 100% der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.
2. für notwendige Bekleidung bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe.

Entsprechende Belege sind einzureichen.

2.2.3.2 Ferienbeihilfen

Jährlich wird eine Beihilfe in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen in der 2. Altersstufe für die Bestreitung von ferienbedingten Mehraufwendungen gewährt. Die Zahlung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung für den Monat März. Zusätzliche Kosten für Urlaubsfahrten werden nicht übernommen

2.2.3.3 Beihilfen für persönliche Anlässe

Aus persönlichen Anlässen wie Geburt, Taufe, Kommunion und Konfirmation, oder Ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe ausgezahlt werden. Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

2.2.3.4 Weihnachtsbeihilfen

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

2.2.3.5 Beihilfen zum Schulbesuch

Schulanfang

Zum Schulanfang kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe ausgezahlt werden. Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Eine Bescheinigung der Schule ist vorzulegen.

Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiters-/in unter Beifügung eines Berichts der Schule erforderlich. Bei den Entgeltsätzen der Lehrkräfte werden die durch den Landschaftsverband Rheinland aktuell empfohlenen Vergütungssätze je Unterrichtsstunde als Höchstbetrag anerkannt.

Schulbücher

Grundsätzlich ist über die Schulverwaltung Lernmittelfreiheit zu beantragen. Eigenanteile zu Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden.

PC/Laptop o.ä.

Kosten für die Anschaffung eines Computers/Laptops o.ä. können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch die Schule nachgewiesen wurde. Die Kosten werden nach Vorlage der Belege übernommen, soweit diese nicht von anderen übernommen werden. Die Beihilfe beträgt 50 %, der Anschaffungskosten, jedoch höchstens die Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.

2.2.3.6 Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Sofern die Hilfeempfänger die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe bis zu 100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt

werden. Eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiter-/in ist notwendig, die Belege sind vorzulegen.

2.2.3.7 Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Für den ersten Monat der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit wird ein Eigenanteil nicht verlangt. Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts ins Berufsleben besteht nicht

2.2.3.8 Brillenbeihilfe

Für Brillen wird eine Beihilfe in Höhe von 50 % der Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 100,00 € bewilligt. Eine ärztliche Verordnung ist zusammen mit dem Kaufbeleg vorzulegen.

2.2.3.9 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder ist eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abzuschließen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis.

2.2.3.10 Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson

Gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Beträge für die Unfallversicherung ergeben sich aus den jährlich veröffentlichten „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und privat Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“.

Die „Angemessenheit“ der Altersvorsorge orientiert sich an der Höhe des hälftigen gesetzlichen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Anspruch steht jeder betreuenden Pflegeperson zu, ist aber unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder.

2.2.3.11 Kindertagesbetreuung/OGS- Erstattung von Elternbeiträgen

Den Pflegeeltern werden auf Antrag die Beiträge für den Besuch von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und OGS erstattet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den jeweiligen Satzungen.

2.2.3.12 Fahrtkosten

Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 € mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. Fahrten zur Schule, Kindergarten, ggfls. Nachhilfeunterricht und zu sonstigen, nicht die Jugendhilfe betreffende Aktivitäten, sind in den pauschalierten Zahlungen enthalten. Darüber hinausgehende Fahrtkosten (z.B. pädagogisch oder medizinische Anlässe) werden auf Antrag und nach Bedarfsprüfung durch den Fachdienst mit 0,30 € pro Kilometer erstattet. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privaten PKW werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

2.3 Heimunterbringung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 KJHG)

Hierbei handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Die "Allgemeine Vereinbarung" zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden ist anzuwenden.

Bei Kinderhäusern und anderen Einrichtungen, die dieser "Vereinbarung" nicht beigetreten sind, müssen Einzelvereinbarungen getroffen werden. Im Falle der analogen Anwendung der "Allgemeinen Vereinbarung" gilt diese in vollem Umfang.

Bei den Heimpflegesätzen sind die von der Pflegesatzkommission genehmigten und die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen.

Betreutes Wohnen kann auch in einem eigenen Haushalt der/des Jugendlichen der junge/jungen Volljährige(n) erfolgen. Zur Sicherstellung des Lebensbedarfs erhält die/der Hilfesuchende gemäß den ursprünglichen Richtlinien des Landschaftsverbandes monatlich den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zuzüglich Mietkosten gem. § 8 Wohngeldgesetz = Höchstbeträge für Miete... analog der Leistungen des Sozialamtes der Stadt Wipperfürth zzgl. Heizkostenpauschale und altersentsprechendes Taschengeld (siehe Punkt 2.2.5)

2.3.1 Sonderleistungen und einmalige Beihilfen

Sonderleistungen und einmalige Beihilfen können auf Antrag über den tatsächlichen Pflegesatz hinaus gewährt werden.

2.3.1.1 Bekleidungsbeihilfen

Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes bis zu einem Betrag von 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

2.3.1.2 Ferienbeihilfe

Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten. Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden. Hierbei ist der Kürzungsbetrag zwischen Pflegesatz und Bettengeld anzurechnen. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.

2.3.1.3 Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden nur dann übernommen, sofern sie nicht über den Pflegesatz abgegolten sind (heimeigene Schulklassenfahrt).

2.3.1.4 Beihilfen für persönliche Anlässe

Weihnachtsbeihilfe, Nachhilfeunterricht, Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes, Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes Gewährung wie unter Punkt 2.2.3

2.3.1.5 Barbetrag/Taschengeld

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34,35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII einen angemessenen Barbetrag.

Die Höhe wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW festgesetzt. Er entspricht den Beträgen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

2.3.1.6 Bekleidungspauschale

Die Bekleidungspauschale ist zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk nach den von der Pflegesatzkommission im Rahmen der "Allgemeinen Vereinbarung" beschlossenen Gesetze zu zahlen.

3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII

Im Rahmen der Hilfen nach § 33-35, 35a SGB VIII ist, soweit erforderlich, Krankenhilfe zu leisten.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung des Einzelfalls erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind.

Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2- Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.

4. Unterbringung in Pflegefamilien, Einrichtungen/sonstige betreute Wohnform nach §§ 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII

Bei Unterbringung im Rahmen dieser gesetzlichen Grundlagen gelten die entsprechenden Regelungen zu Beihilfen nach den Ziffern 2.2.3 bzw. 2.3.1.

5. Beendigung eines Hilfefalles

Scheidet ein Hilfeempfänger aus einer Maßnahme des Jugendamtes aus, so ist die überzahlte Hilfeleistung grundsätzlich zu erstatten.

Bei kurzfristiger Unterbringung behält sich das Jugendamt eine Rücknahme der aus öffentlichen Geldern beschafften Gegenstände vor.

6. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.03.2021 in Kraft.